

2. Durch die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen sind Maßnahmen zur Planung der Bestandsveränderungen in Abhängigkeit von der Produktions- und Umsatzentwicklung auszuarbeiten und durchzusetzen. Dazu sind optimale Gesamtumschlagszahlen, sowie Teilumschlagszahlen für Material und Fertigerzeugnisse für die einzelnen Bereiche der Volkswirtschaft zu entwickeln und den Ministerien als Bestandteil der Planungskennziffern der Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne vorzugeben. Diese Umschlagszahlen sind Planings-, Abrechnungs- und Kontrollgrundlage für Betriebe, WB und Ministerien. Sie bilden gleichzeitig die Basis für die Finanzierung und Kontrolle durch die Banken.
3. Die Wirkungsweise der ökonomischen Hebel ist so aufeinander abzustimmen, daß sie den Aufbau lieferseitiger Vorräte und die Senkung verbraucherseitiger Vorräte sowie eine ordnungsgemäße Vorrats- und Lagerwirtschaft stimuliert und einen hohen Nutzeffekt erzielt.

Hierfür gelten folgende Lösungswege:

- Die Industrieminister und die Generaldirektoren der WB haben die ihnen übergebenen Normative für die Nettogewinnabführung an den Staatshaushalt so auf die ihnen unterstehenden WB bzw. VEB ZU' differenzieren, daß

Kosteneinsparungen und verringerter Mittelbedarf durch Senkung der verbraucherseitigen Vorräte

der durch die Proportionierung der Vorräte eintretende Nutzen

erhöhte Aufwendungen der Betriebe für die Finanzierung von Lagerinvestitionen, erhöhte Kosten der Lagerhaltung und Vertriebstätigkeit

erhöhte Anforderungen an die Eigenerwirtschaftung der Mittel durch anteilige Finanzierung erhöhter lieferseitiger Umlaufmittelbestände und die Zahlung erhöhter Produktionsfondsabgabe bzw. Bankzinsen

berücksichtigt werden.

Sie haben in Zusammenarbeit mit der Bank das System ökonomischer Hebel so auszunutzen, daß den Betrieben bei erhöhten Vorräten empfindliche materielle Nachteile, wie erhöhte Kosten und hohe Forderungen an die Eigenmittelbeteiligung, entstehen,

- Das Amt für Preise hat die lieferseitige Vorratshaltung durch preispolitische Maßnahmen zu unterstützen. Insbesondere sind Vorschläge auszuarbeiten, um durch Nutzensteilung und entsprechende Gewinnanteile das materielle Interesse der Lieferbetriebe an der lieferseitigen Vorratshaltung zu fördern.

Den Betrieben ist das Recht zur eigenverantwortlichen Preisregulierung im Interesse des

forcierten Abbaues absatzgefährdeter Produktion zu übertragen. Die Verluste sind von den Betrieben selbst zu tragen.

4. Eine hohe Verantwortung für die ökonomische Bestandswirtschaft obliegt den Banken.

- Im Prozeß der Ausarbeitung der Pläne der Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe haben die Banken über die Anträge der Betriebe auf Gewährung von Krediten zur Finanzierung der planmäßigen Umlaufmittelvorräte zu entscheiden. Dabei ist von Kriterien für den Nutzen der Umlaufmittelvorräte auszugehen, wie;

Beschleunigung des Umschlages der Vorräte

Einhaltung der vorgegebenen Kennziffern für die Umschlagsgeschwindigkeit unter Berücksichtigung des Nutzeffektes von Vorraterhöhungen

Verbesserung der Lieferbereitschaft und Einhaltung der vorgegebenen Fondsrentabilität.

Die Banken haben bei der Ausgestaltung ihrer Geschäftsbeziehungen zu den Betrieben die Durchsetzung der Konzeptionen zur 'Proportionierung' der Vorräte schwerpunktmäßig als Bedingungen in die Kreditverträge aufzunehmen.

- Im Prozeß der Plandurchführung haben die Banken eine strenge ökonomische Kontrolle der im Kreditvertrag vereinbarten Bedingungen auszuüben.

Die Banken haben die Bildung ökonomisch begründeter lieferseitiger Vorräte und die Rationalisierung der Lagerwirtschaft durch die Ausreichung von Krediten zu günstigen Bedingungen zu unterstützen.

Für planwidrige und sonstige Überplanbestände sind solche Kreditbedingungen festzulegen, die auf die Beseitigung der Ursachen der Mängel in der Planung und Bilanzierung, der Organisation der Produktion, der Verbrauchs- und Vorratsnormierung sowie der Material- und Lagerwirtschaft gerichtet sind.

5. Zur Erhöhung der Effektivität der Lagerwirtschaft in der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik ist durch das Ministerium für Materialwirtschaft im Zusammenwirken mit der Staatlichen Plankommission und anderen zentralen Staatsorganen eine Lagernetzkonzeption für die Schaffung eines Systems von Vorratslagern, schließlich Import- und Exportlagern, in der Volkswirtschaft zu erarbeiten.

VI.

Schlußbestimmungen

1. Der Minister für Materialwirtschaft koordiniert die staatliche Führung des Prozesses der Verwirklichung der Richtlinie und gewährleistet die Kontrolle.
2. Die Richtlinie tritt mit ihrer Verkündung in Kraft,